

1. Allgemeines

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien gelten diese Bedingungen, im übrigen die Verdingungsordnung für die Bauleistungen VOB Teil C. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Lieferwerk.

2. Auftragsübernahme

2.1. Für den Inhalt der Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferwerkes maßgebend. Unterbleibt im Einzelfall eine Auftragsbestätigung durch das Lieferwerk, so ist der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Bei lediglich mündlichen, telefonischen oder Fax-Bestellungen trägt der Besteller allein die Gefahr und die Kosten etwaiger Fehler.

2.2. Die Bearbeitung eines Auftrages nimmt beim Lieferwerk aus technischen und organisatorischen Gründen einige Zeit in Anspruch. Der Besteller ist 4 Wochen an den Auftrag gebunden.

2.3. Die Versagung erforderlicher behördlicher oder privater Genehmigungen sowie von Subventionen betrifft allein den Besteller, der daraus keine Rechte gegen das Lieferwerk herleiten kann.

3. Preis

3.1. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr erteilt der Besteller den Auftrag aufgrund der jeweils gültigen Preise des Lieferwerkes und akzeptiert, dass die Auftragsbestätigung des Lieferwerkes unter dem Vorbehalt erstellt wird, dass die jeweils am Tag der Auslieferung gültigen Preise maßgebend sind.

3.2. Besitzt der Besteller keine Kaufmannseigenschaft, so sind Angebote des Lieferwerkes für dieses freibleibend bis zur schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch das Lieferwerk. Die Preise sind auf der Basis der zur Zeit gültigen Löhne, Rohstoffpreise und Transportkosten erstellt. Die Preise gelten 4 Monate ab Auftragsbestätigung. Liegt der vorgesehene Liefertermin später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, so ist eine Preiserhöhung im Rahmen der veränderten Umstände statthaft, wenn sich nach Vertragsabschluss Löhne, Rohstoffpreise oder Transportkosten für das Lieferwerk unvorhersehbar ändern.

3.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer.

4. Liefertermin - Abnahme

4.1. Liefertermine sind für das Lieferwerk nur verbindlich, wenn sie für einen bestimmten Tag oder Zeitabschnitt schriftlich in der Auftragsbestätigung festgelegt sind.

4.2. Die Liefertermine werden unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung zugesagt. Bei Störungen in diesem Bereich, sowie bei Streiks, Aussperrungen, höherer Gewalt und allen sonstigen nicht vom Lieferwerk zu vertretenden Herstellungs- und Leistungsstörungen verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der nicht zu vertretenden Leistungsstörung.

4.3. Tritt eine vom Lieferwerk zu vertretende Überschreitung des Lieferzeitpunktes ein, so hat der Besteller dem Lieferwerk eine Nachfrist von mindestens 1 Monat zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz wird jedoch auf den unmittelbaren Schaden und auf maximal 10 % der Auftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Lieferwerk ist mindestens grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar.

4.4. Das Lieferwerk kann Teillieferungen vornehmen.

4.5. Die Auslieferung der Bestellung übernimmt das Lieferwerk frei Ankunft Händlerlager oder Baustelle. In letzterem Fall trägt das Lieferwerk die Haftung jedoch lediglich bis zur Abzweigung vom öffentlichen Verkehrsweg. Das Entladen ist in jedem Fall Sache des Bestellers.

4.6. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Elemente bei Ankunft auf eventuelle Lieferschäden und sichtbare Mängel zu überprüfen. Diese Mängel sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Erfolgt die Lieferung durch Speditionsfahrzeuge, so ist bei Transportschäden sofort die Entladung abzurechnen und das Lieferwerk zu verständigen. Die Fortsetzung der Entladung darf erst nach Zusage des Lieferwerkes erfolgen. Die Lieferung gilt als abgenommen, wenn der Besteller nicht binnen acht Tage Mängelrügen erhebt.

4.7. Hagelschäden kann der Besteller gegen das Lieferwerk nur geltend machen, wenn er den Glasbruch bei Warenübernahme auf dem Lieferschein festhält. Bei Lieferung frei Baustelle trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass der Schaden vor Abzweigung vom öffentlichen Verkehrsweg entstanden ist. Im übrigen ist die Haftung des Lieferwerkes für Glasschäden ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5.2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräu-

ßert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.

Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5.3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne das für den Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

5.4. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

5.5. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Der Kaufpreis für die gelieferte Ware ist 30 Tage nach Rechnungsdatum netto Kasse ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.2. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

6.3. Der Käufer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er bei Fälligkeit nicht zahlt.

7. Schuldnerverzug / Vertragsverletzung

7.1. Kommt der Besteller gegenüber dem Lieferwerk in Verzug oder verletzt er seine Vertragspflicht auf andere Weise oder stellt er seine Zahlungen ein, so ist die gesamte, sich aus der Geschäftsverbindung ergebende Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig. Eventuell gewährte Rabatte oder Nachlässe sind hinfällig. Das gleiche gilt, wenn sich entweder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers verschlechtern oder dessen rechtliche Verhältnisse ändern.

7.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ist das Lieferwerk berechtigt, von allen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Aufrechnung / Zurückbehaltung

8.1. Die Zurückbehaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Gewährleistung

9.1. Die Produkte des Lieferwerkes stimmen mit den technischen Bestimmungen der VOB/C überein. Wir leisten im einzelnen Gewähr wie folgt:

9.2. Für Witterungsbeständigkeit der Oberfläche 2 Jahre.

9.3. Für Beschläge 2 Jahre.

9.4. Für Isolierglas nach den Bestimmungen der Glaswerke kostenlose Ersatzlieferung von Scheiben innerhalb von 5 Jahren: Sämtliche Umglasungsarbeiten gehen jedoch zu Lasten der Besteller. Die Garantie endet in jedem Fall 5 Jahre nach der Erstbelieferung.

9.5. Im Falle etwaiger Mängel stehen dem Besteller Minderungs- und Wandlungsansprüche zu, wenn das Lieferwerk zweimal vergeblich die Nachbesserung versucht und auch dazu vom Besteller die Gelegenheit erhalten hat. Das Recht des Bestellers ist ausgeschlossen bei nur geringfügigen Mängeln, die die Tauglichkeit der gelieferten Elemente zu dem vertragsgemäßen Gebrauch nicht oder nur unerheblich mindern. Ein Nachbesserungsversuch muss vom Lieferwerk innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Beanstandung ausgeführt werden. Vom Besteller etwa kürzer gesetzte Fristen sind unwirksam.

9.6. Kann wegen mangelhafter Belieferung vom Besteller Schadenersatz gefordert werden, so kommt nur der unmittelbare Schaden, begrenzt auf maximal 10 % der Auftragssumme in Betracht. Eine weitergehende Haftung des Lieferwerkes ist nur bei mindestens grober Fahrlässigkeit gegeben.

9.7. Soweit vom Besteller oder Dritten während der Gewährleistungszeit eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden, ist das Lieferwerk von jeglicher Garantiepflicht entbunden.

9.8. Die Reinigung der gelieferten Elemente darf ausschließlich mit dem vom Lieferwerk empfohlenen Reinigungsmittel ausgeführt werden. Bei Abweichungen davon übernimmt das Lieferwerk für entstehende Schäden keinerlei Gewähr.

10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** für alle Leistungsverpflichtungen und für Zahlungen des Bestellers ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Lieferwerkes.